

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau der in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Landkreise und Städte zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen

zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.⁵

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ ^

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 4. August 1956 enthält:

Seite

Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen	257
Anordnung vom 17. Juli 1956 über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten. — Leistungstarif —	258
Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde ..	259
Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden.....	259
Anordnung vom 28. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung —	260
Anordnung Nr. 14 vom 26. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	260
Anordnung Nr. 42 vom 10. Juli 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	263

Die Ausgabe Nr. 32 vom 13. August 1956 enthält:

Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne	273
Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	274